

Richtlinien der Kunstkommission (KK) Magdeburg

(§ 1) Grundlagen

Gemäß Artikel 46 der Konstitution über die heilige Liturgie des Zweiten Vatikanischen Konzils und auf der Grundlage allgemeinen Kirchenrechts (cann. 1189 und 1216 CIC) in der jeweils geltenden Fassung, wird im Bistum Magdeburg die Kunstkommission (KK) als Sachverständigenrat bei Fragen zur künstlerischen Gestaltung im Blick auf den gottesdienstlichen Raum und für die Belange der christlichen Kunst eingesetzt.

Die folgenden Richtlinien sind dabei abgeleitet aus den Vorgaben folgender Dokumente:

- Liturgiekonstitution des 2. Vatikanischen Konzils (SC 122-126)
- Grundordnung des Römischen Messbuchs. Vorpublikation zum Deutschen Messbuch, 3. Auflage (Arbeitshilfen Nr. 215) 2007.
- Leitlinien für den Bau und die Ausgestaltung von gottesdienstlichen Räumen – Handreichung der Liturgiekommission der Deutschen Bischofskonferenz, 6. ergänzte Auflage (Die deutschen Bischöfe – Liturgiekommission Nr. 9) 2002.
- Liturgie und Bild. Eine Orientierungshilfe. Handreichung der Liturgiekommission der Deutschen Bischofskonferenz (Arbeitshilfen Nr. 132) 1996.
- Bau-Ordnung des Bistums Magdeburg in der jeweils geltenden Fassung; zuletzt geändert am 01.07.2016.
- Umnutzung von Kirchen. Beurteilungskriterien und Entscheidungshilfen (Arbeitshilfen Nr. 175) 2003.
- Denkmalschutzgesetze der Länder Sachsen-Anhalt, Brandenburg und des Freistaates Sachsen.

(§ 2) Funktion und Zuständigkeit

Die KK hat die Aufgabe bei Maßnahmen in oder an Kirchen, Kapellen und sonstigen gottesdienstlich genutzten Räumen künstlerische und liturgische Belange zur Geltung zu bringen sowie grundlegende gestalterische und konzeptionelle Festlegungen in Kooperation mit dem kirchlichen Rechtsträger zu treffen. Die KK ist mit Beginn der Planung in die Koordinierung der Projekte einzubeziehen und sorgt dabei für den fachlichen Diskurs. Außerdem berät die KK die zuständigen Rechtsträger in der Sorge für Pflege und Erhaltung des beweglichen Kunst- und Kulturgutes im Bistum Magdeburg.

(1) Um dies zu erreichen werden die vorhandenen Kompetenzen der folgenden Fachstellen gebündelt: Liturgiekommission, Baukommission, Denkmalpflege, Fachbereich Pastoral, Fachbereich Kunst- und Kulturgut.

(2) KK berät und begleitet die zuständigen Rechtsträger bei konkreten Projekten und einzelnen Sachfragen. Bei dabei auftretenden Unstimmigkeiten werden Lösungen gesucht. Sollte kein Einvernehmen zwischen den Partnern erreicht werden, so muss die Angelegenheit vor den Bischof getragen werden.

(3) Das Votum der KK ist Grundlage für eine kirchenaufsichtliche Genehmigung, ersetzt diese jedoch nicht.

(§ 3) Aufgaben

(1) Die KK ist bei folgenden Punkten zu zu beteiligen:

- (a) Neu- und Umgestaltung von Kirchen, Kapellen und anderen Sakralbauten
- (b) Auswahl des Architekten/Künstlers/Planers
- (c) Restaurierung und Farbfassung der Innenräume, deren Gestaltung bzw. Umgestaltung, einschließlich Vorraum und ggf. künstlerische Gestaltung der Außenfassade
- (d) Restaurierung, Konservierung, Anbringung oder Entfernung von Gemälden, Reliefs, Statuen, Kirchenfenstern/Glasmalerei, Wand- oder Deckenmalereien, Vasa sacrae und Paramenten.

Beabsichtigte Schenkungen sowie An- und Verkäufe für den liturgischen Raum bedürfen der Zustimmung der KK.

- (e) Neuaufstellung oder Umstellung des Kircheninventars
- (f) Beabsichtigter Kauf, Neubau einer Orgel oder Veränderung von Orgelprospekten (wie etwa eine farbliche Veränderung)
- (g) Beabsichtigte Profanierung von Kirchen oder deren Nutzungsänderung oder Nutzungserweiterung zur Klärung des Umgangs mit dem kirchlichen Kunst- und Kulturgut.

(2) Die KK beurteilt die dem Bischöflichen Ordinariat vorgelegten Entwürfe, Maßnahmen und Projekte unter Berücksichtigung von theologischen, liturgischen, architektonischen, künstlerischen und denkmalpflegerischen Belangen. Weiterhin berät sie den Bischof in Fragen der Förderung und Pflege sakraler Kunst sowie der künstlerischen Gestaltung von Sakralbauten.

(§4) Zusammensetzung

(1) Die KK setzt sich aus wenigstens fünf Mitgliedern zusammen.

(2) Geborene Mitglieder sind:

- Baureferent/Baureferentin im Fachbereich Ressourcenverwaltung
- Beauftragter/Beauftragte für Kunst- und Kulturgut der Stabstelle Liturgie und Kunst
- Vorsitzender/Vorsitzende der Liturgiekommission.
- Ein vom Priesterrat gewählter Pfarrer

(3) Der Bischof beruft auf Vorschlag der KK weitere Mitglieder in die KK. Die Berufung erfolgt für die Dauer von fünf Jahren. Die erneute Berufung ist möglich. Die berufenen Mitglieder üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Alle Mitglieder haben Anspruch auf die Vergütung ihrer Auslagen / Reisekosten.

4) Der Bischof ernennt den Vorsitzenden/die Vorsitzende nach Anhörung der KK.

(5) Die Geschäftsführung nimmt der Beauftragte/die Beauftragte für Kunst- und Kulturgut der Stabstelle für Liturgie und Kunst wahr. Diese/r leitet bei Verhinderung des Vorsitzenden/der Vorsitzenden die Sitzungen.

(6) Die KK ist berechtigt, zur Beratung Sachverständige hinzuzuziehen.

(§ 5) Geschäftsführung

(1) Die Sitzungen finden einmal pro Quartal statt. Im Bedarfsfall können zusätzliche Sitzungen einberufen werden, auch um Ortstermine wahrzunehmen. Die Sitzungen werden durch den Vorsitzenden/die Vorsitzende einberufen.

(2) Zu Sitzungen der KK werden alle Mitglieder rechtzeitig, spätestens 10 Tage vor dem Sitzungstermin unter Angabe der Tagesordnung eingeladen.

(3) Für die jeweiligen Sitzungen der KK sind die Tagesordnungspunkte mit Sachverhaltsschilderungen vorzubereiten. Die Sitzungen leitet der Vorsitzende der KK.

(4) Die KK arbeitet begleitend, vorausblickend, entwickelnd, ist sach- und strukturorientiert und sichert den Blick auf das Ganze.

(5) Die KK ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

(6) Die Beschlüsse werden durch Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende/die Vorsitzende der KK, bei dessen/deren Abwesenheit sein/ihr Stellvertreter/Stellvertreterin.

(7) Über die Beschlussfassung wird ein Ergebnisprotokoll gefertigt. Beschlüsse beziehungsweise Stellungnahmen sind mit einer Begründung zu versehen. Das Protokoll wird vom Protokollführer und vom Vorsitzenden unterzeichnet. Es wird den Mitgliedern übersandt und ebenso an den Bischof weitergeleitet. Beschlüsse und Empfehlungen sind auszugsweise allen beteiligten Rechtsträgern zur Kenntnis zu geben. Die Umsetzung der Beschlüsse ist von der KK zu beaufsichtigen.

(§ 6) Fortbildung

Um die Qualität der Tätigkeit zu gewährleisten ist Fortbildung notwendig. Die KK bemüht sich deshalb um die Organisation einer möglichst jährlich stattfindenden Bildungsveranstaltung mit Kirchenexkursion und/oder Besuch ausgewählter Künstlerateliers, Museen und Galerien. Die Kosten dieser Veranstaltungen werden durch das Bischöfliche Ordinariat getragen.

(§ 7) Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 01.01.2020 in Kraft und löst die bisher gültigen Richtlinien der Kunstkommission des Bistums Magdeburg vom 31.10.1996 ab.

Magdeburg, 23. Januar 2020

+ 

Dr. Gerhard Feige
Bischof

